

STATUTEN

der Musik-Veteranen-Vereinigung des Kantons Schwyz

<i>Präambel</i>	Bei der Musik-Veteranen-Vereinigung, nachstehend MVV genannt, sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in den Statuten für alle Personen die männliche Form verwendet.
-----------------	--

	1. Name, Sitz und Zweck
<i>Name und Sitz</i>	Art. 1 Die MVV ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz und Gerichtsstand am jeweiligen Wohnort des Präsidenten. Die MVV ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Die MVV ist Freimitglied des Schwyzer Kantonal Musikverbandes, nachstehend SKMV genannt.
<i>Ziel und Zweck</i>	Art. 2 Die MVV bezweckt den Zusammenschluss und die Betreuung der Musikveteranen, fördert die Pflege der Kameradschaft unter den Veteranen und ehrt die verstorbenen Kameraden. Sie unterstützt die musikalischen Bestrebungen auf dem Gebiet der Blasmusik.

	2. Mitgliedschaft
<i>Mitglieder</i>	Art. 3 Die MVV besteht aus folgenden Mitgliederkategorien: a) Kantonale Veteranen b) Eidgenössische Veteranen c) Kantonale Ehrenveteranen d) CISM-Veteranen e) Eidgenössische Ehrenveteranen f) Ehrenmitgliedern der MVV
<i>Ehrenmitglieder</i>	Art. 4 Personen die sich um die MVV besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Veteranenvorstandes an der Musik-Veteranen-Delegiertenversammlung, nachstehend MVD genannt, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. An der Veteranen-Tagung der MVV sind die Ehrenmitglieder als Ehrengäste zu behandeln.
<i>Eintritt /Übertritt/ Austritt</i>	Art. 5 Jeder neu ernannte Musikveteran wird Mitglied der MVV. Der Austritt aus der MVV erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten.
<i>Pflichten</i>	Art. 6 Die Veteranen bezahlen einen jährlichen Beitrag, welcher in der Regel durch deren Verein entrichtet wird. Die Höhe des Betrages wird an der jährlichen MVD festgesetzt. Er darf höchstens Fr. 20.-- betragen. Ehrenmitglieder der MVV sind von der Beitragspflicht befreit.

	3. Organisation
<i>Veteranenobmänner der Sektionen</i>	Art. 7 Um den Verkehr mit den einzelnen Sektionen zu vereinfachen, haben diese einen Veteranenobmann zu bestimmen und dem Vorstand der MVV zu melden. Der Obmann hat die jährlich stattfindende MVD als Delegierter seiner Sektion zu besuchen. Über die Aufgaben und Pflichten des Veteranenobmannes erlässt der Vorstand MVV separate Bestimmungen. Als Obmann für die Mitglieder der MVV, welcher keiner Verbandssektion des SKMV angehört, amtiert der Kassier der MVV.
<i>Organe</i>	Art. 8 Die Organe der MVV sind: a) Musik-Veteranen-Delegiertenversammlung (MVD) b) Vorstand c) Rechnungsrevisoren d) Veteranen-Tagung
	a) Musik-Veteranen-Delegiertenversammlung (MVD)
<i>Musik-Veteranen-Delegierten-Versammlung (MVD)</i>	Art. 9 Die MVD ist das oberste Organ der MVV und setzt sich zusammen aus folgenden Delegierten: - Veteranenobmänner der Sektionen (oder Stellvertreter) - Obmann der nicht einer SKMV-Sektion angehörenden Veteranen (Kassier MVV) - SKMV - Vorstand und Rechnungsrevisoren MVV - Ehrenmitglieder MVV
<i>Delegationen Stimm- und Wahlrecht</i>	Art. 10 Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Den Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, sowie den Ehrenmitgliedern der MVV steht an der MVD ebenfalls je eine Stimme zu. Dem Kassier der MVV steht sowohl in seiner Funktion als Obmann der nicht in einer SKMV-Sektion angeschlossenen Mitglieder als auch in seiner Funktion als Kassier der MVV je eine Stimme zu. Er hat als Obmann die Interessen der von ihm vertretenen Veteranen und als Kassier die Interessen der MVV zu vertreten.
<i>Durchführung der Musik-Veteranen-Delegierten-Versammlung (MVD)</i>	Art. 11 Die ordentliche MVD ist alljährlich durch den Vorstand der MVV einzuberufen und zwar im ersten Quartal des Jahres, in der Regel Mitte/Ende Februar. Sie sollte abwechselungsweise bei Sektionen im inneren und äusseren Kantonsteil und im einfachen Rahmen stattfinden.
<i>Einberufung</i>	Art. 12 Die Einberufung der MVD hat mindestens zwei Wochen zuvor mit Beilage der Traktandenliste und nach Möglichkeit im Publikationsorgan des SKMV zu erfolgen.
<i>Beschlussfähigkeit</i>	Art. 13 Die MVD ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
<i>Anträge an die MVD</i>	Art. 14 Anträge der Delegierten an die MVD sind schriftlich formuliert und begründet bis spätestens Ende Dezember an den Präsidenten zu richten. Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können zur Behandlung auf die nächstfolgende MVD zurückgewiesen werden.
<i>Demissionen</i>	Art. 15 Demissionen von Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren, sind jeweils bis Ende September einzureichen.

<i>Geschäfte der MVD</i>	<p>Art. 16</p> <p>Der MVD obliegen alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ der MVV zugewiesen sind. Die Geschäfte der ordentlichen MVD sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Begrüssung 2. Ehrung der seit der letzten MVD verstorbenen Mitglieder 3. Wahl der Stimmenzähler 4. Genehmigung des Protokolls der letzten MVD 5. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts 6. Festsetzung des Jahresbeitrages pro Mitglied 7. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten 8. Wahlen <ol style="list-style-type: none"> a) Präsident b) Vorstand / Fähnrich (Beisitzer) c) Revisoren 9. Beratung und Beschlussfassung über Anträge: <ul style="list-style-type: none"> - des Vorstandes - der Mitglieder - über Statuten und Reglemente 10. Ehrungen / Ernennungen von Ehrenmitgliedern 11. <ol style="list-style-type: none"> a) Bestimmung des Ortes der nächsten MVD b) Bestimmung des Ortes der nächsten Veteranen-Tagung c) Bestimmung des Ortes des nächsten Veteranen-Ausflugs 12. Allgemeine Umfrage und Verschiedenes
<i>Ausserordentliche MVD</i>	<p>Art. 17</p> <p>Eine ausserordentliche MVD findet statt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Der Vorstand dies als nötig erachtet b) Ein Fünftel der Delegierten oder der Mitglieder dies verlangt. Dieses Begehren ist schriftlich an den Präsidenten zu richten und zu begründen. Diese MVD muss innerhalb dreier Monate nach Eingang des Antrages stattfinden.
<i>Wahlen und Abstimmungen</i>	<p>Art. 18</p> <p>Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Bei allen Beschlüssen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.</p>
	b) Vorstand
<i>Zusammensetzung</i>	<p>Art. 19</p> <p>Für die Leitung der Vereinsgeschäfte wählt die MVD den Vorstand, bestehend aus sieben Mitgliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsident, 2. Vizepräsident, 3. Kassier, 4. Aktuar, 5. Rayon-Obmann Ausserschwyz, 6. Rayon-Obmann Innerschwyz, 7. Fähnrich (Beisitzer) <p>Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. In den Jahren mit geraden Endzahlen werden Präsident, Aktuar, Rayon-Obmann Innerschwyz, und Fähnrich (Beisitzer) gewählt, in den Jahren mit ungeraden Endzahlen Vizepräsident, Kassier und Rayon-Obmann Ausserschwyz. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so nimmt die nachfolgende MVD eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vor.</p>
<i>Konstituierung</i>	<p>Art. 20</p> <p>Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Fähnrichs. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Diese haben jedoch nur beratende Funktion mit Recht auf Antragsstellung an den Vorstand. Jede Beschlussfassung ist dem Vorstand vorbehalten.</p>
<i>Vorstandsaufgaben</i>	<p>Art.21</p> <p>Die Aufgaben des Vorstandes sind in einem separaten Pflichtenheft festgelegt. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.</p>
<i>Sitzungen</i>	<p>Art. 22</p> <p>Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf Anordnung des Präsidenten. Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen.</p>

<i>Beschlussfähigkeit</i>	Art. 23 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
<i>Entschädigung</i>	Art. 24 Für Delegationen bei befreundeten Vereinigungen werden die Fahrspesen vergütet. Dem Fähnrich wird bei Beerdigungen, Fahndelegationen usw. nebst den Fahrspesen eine Entschädigung ausbezahlt. Die Höhe der Fahrspesen und Entschädigung wird durch den Vorstand festgelegt.
<i>Rechtsverbindliche Unterschrift</i>	Art. 25 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die MVV führt der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.
	c) Rechnungsrevisoren
<i>Rechnungsrevisoren</i>	Art. 26 Die Revisoren haben den Zahlungsverkehr, die Jahresrechnung sowie das Vermögen formell und materiell zu prüfen. Dem Vorstand und der MVD erstatten sie schriftlich Bericht und stellen Anträge.
<i>Zusammensetzung</i>	Art. 27 Die MVD wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Jahr steht einer der Revisoren zur Wahl. Scheidet ein Rechnungsrevisor vor Ablauf der Amtsperiode aus, so nimmt die nachfolgende MVD eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vor.
	d) Veteranen-Tagung
<i>Veteranen-Tagung</i>	Art.28 Die Veteranen-Tagung findet jährlich statt, in der Regel am Palmsonntag, jedoch spätestens im zweiten Quartal des Jahres. Sie sollte abwechslungsweise im inneren und äusseren Kantonsteil stattfinden. Im Programm sind folgende Punkte einzuplanen: - Begrüssung und Totenehrung - Jahresbericht des Präsidenten MVV und Kurzbericht über die MVD - Verschiedene Grussworte, Informationen, usw. - Ernennungen und Ehrungen von Veteranen durch den SKMV - Die Pflege der Kameradschaft und das gesellige Beisammensein sollen im Mittelpunkt stehen.

	4. Finanzen
<i>Einnahmen</i>	Art. 29 Die Einnahmen der MVV bestehen aus: a) Jahresbeitrag pro Mitglied b) Patronats- und Sponsorbeiträgen c) Freiwilligen Beiträgen, Geschenken und Vermächtnissen d) Allfällig von der MVD beschlossenen weiteren Beiträgen e) Zinsertrag des Vermögens
<i>Ausgaben</i>	Art. 30 Die Ausgaben der MVV bestehen aus: a) Auslagen für MVD, Veteranen-Tagung und Veteranen-Ausflug b) Auslagen für Todesfälle, Ehrungen und Geschenke c) Verwaltungskosten d) Entschädigungen, Spesen e) Vorstandssessen f) Ausserordentlichen Ausgaben und Beiträgen
<i>Haftung</i>	Art. 31 Für Verbindlichkeiten der MVV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

	5. Fahne
<i>Fahne</i>	Art. 32 Die MVV besitzt als Zeichen der Zusammengehörigkeit eine Fahne. Bei gleichzeitigen Beerdigungen erscheint diese nach Hierarchie, gemäss Art. 3, Ziffer f bis a. Bei Gleichstellung geht die Fahne zum Erstgemeldeten.
	6. Archiv
<i>Archiv</i>	Art. 33 Für die Aufbewahrung der Akten ist der Vorstand MVV zuständig.
	7. Statutenrevision
<i>Statutenrevision</i>	Art. 34 Für die Revision der Statuten ist die MVD zuständig.
	8. Auflösung der MVV
<i>Auflösung</i>	Art. 35 Über die Auflösung der MVV entscheidet die MVD. Zur Beschlussfassung müssen drei Viertel aller Stimmberechtigten anwesend sein. Die Auflösung muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Genügt die Präsenz an der MVD nicht, so ist nach spätestens fünf Wochen eine zweite Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Präsenz beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
<i>Depot Vereinsvermögen</i>	Art. 36 Bei einer Auflösung geht das vorhandene Vermögen und Inventar zur Verwahrung an den SKMV über, bis wieder eine neue Musik-Veteranen-Vereinigung gegründet wird.

Angenommen an der Veteranen-Tagung vom 13. April 2014 in Unteriberg.

Diese Statuten ersetzen jene von der Veteranen-Tagung vom 4. April 1993 in Wangen.

Musik-Veteranen-Vereinigung des Kantons Schwyz.

Der Präsident
Arnold Müller

Der Aktuar
Emil Moret